

Allgemeine Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen der

SUEZ Trading & Transport GmbH

Fassung vom 1. Juli 2021

1. Geltungsbereich, Hierarchie

- 1.1 Für alle Verträge zwischen der SUEZ Trading & Transport GmbH („**Gesellschaft**“) und dem Lieferanten („**Lieferant**“) sowie für alle Leistungen der Gesellschaft und des Lieferanten gelten ausschließlich die nachfolgenden Allgemeinen Einkaufs- und Beschaffungsbedingungen („**AGB**“), und zwar auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Lieferanten, auch wenn diese AGB nicht mehr ausdrücklich vereinbart werden.
- 1.2 Entgegenstehende oder ergänzende Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt die Gesellschaft nicht an, auch wenn die Gesellschaft ihnen nicht ausdrücklich widerspricht. Die vorbehaltlose Zahlung der Gesellschaft oder die Entgegennahme von Leistungen durch die Gesellschaft bedeutet kein Anerkenntnis der Geschäftsbedingungen des Lieferanten. Geschäftsbedingungen des Lieferanten gelten nur, soweit die Gesellschaft diese ausdrücklich anerkennt.
- 1.3 Soweit andere vertragliche Bestimmungen in der Bestellung oder in unterschriebenen Lieferverträgen diesen AGB widersprechen, gehen die anderen vertraglichen Bestimmungen vor. Im Übrigen gelten die verschiedenen Bestimmungen nebeneinander.

2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1 Bestellungen, Lieferabrufe sowie Änderungen und Ergänzungen seitens der Gesellschaft sind erst mit schriftlicher Abgabe oder Bestätigung auf einem dafür vorgesehenen Dokument (z.B. Bestellformular) verbindlich.
- 2.2 Ein Vertrag kommt dadurch zustande, dass der Lieferant eine Bestellung der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften durch Auftragsbestätigung annimmt.

3. Lieferung, Leistungszeit, Rückverfolgbarkeit, Gefahrübergang, höhere Gewalt, Lieferverzug

- 3.1 Der vereinbarte Liefer- bzw. Ausführungstermin stellt das verbindliche Anlieferdatum am Bestimmungsort dar. Erbringt der Lieferant seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit, so bestimmen sich die Rechte der Gesellschaft nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 3.2 Der Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe von Datum (Ausstellung und Versand), Inhalt der Lieferung (Artikelnummer und Anzahl) sowie der Bestellkennung der Gesellschaft (Datum und Nummer) beizulegen. Fehlt der Lieferschein oder ist er unvollständig, so hat die Gesellschaft hieraus resultierende Verzögerungen der Bearbeitung und Bezahlung

nicht zu vertreten. Getrennt vom Lieferschein ist der Gesellschaft eine entsprechende Versandanzeige mit dem gleichen Inhalt zuzusenden.

- 3.3 Der Lieferant gewährleistet eine Rückverfolgbarkeit der Ware anhand der auf dem Lieferschein angegebenen Informationen.
- 3.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Sache geht mit Übergabe am Erfüllungsort auf die Gesellschaft über. Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich geschuldet ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend.
- 3.5 Höhere Gewalt, insbesondere unvorhergesehene, unvermeidbare und nicht vom Lieferanten zu vertretende Ereignisse (z. B. Pandemien, Streiks oder rechtmäßige Aussperrungen, Betriebsstörungen, nicht vorhersehbare Schwierigkeiten in der Material- und Energiebeschaffung, Hindernisse bei Vorlieferanten der Gesellschaft ohne Verschulden, Transportverzögerungen, Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen, Maßnahmen von Behörden) verlängern die Leistungsfrist entsprechend. In diesem Fall schieben sich auch vereinbarte Leistungszeitpunkte entsprechend nach hinten.

Der Lieferant hat dafür zu sorgen, dass äußere nicht beeinflussbare Einflüsse, wie zum Beispiel eine Pandemie, möglichst wenig Einfluss auf die eigenen betrieblichen Abläufe und auf die vereinbarte Lieferzeit haben. Insbesondere hat sich der Lieferant rechtzeitig – auch unter Inkaufnahme etwaigen Mehraufwands – um Möglichkeiten alternativer Materialbeschaffung, alternativer Ressourcen und alternativer Transportwege zu kümmern. Außerdem hat der Lieferant zur möglichst umfangreichen Beibehaltung der eigenen Produktions- und Betriebsfähigkeit geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Versäumt der Lieferant diese Maßnahmen, liegt grundsätzlich keine höhere Gewalt vor.

- 3.6 Ist der Lieferant in Lieferverzug, kann die Gesellschaft – neben weitergehenden gesetzlichen Ansprüchen – pauschalierten Ersatz ihres Verzugsschadens iHv 1% des Nettopreises der sich in Verzug befindlichen Ware pro vollendete Kalenderwoche verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware. Der Gesellschaft bleibt der Nachweis vorbehalten, dass ein höherer Schaden entstanden ist. Dem Lieferanten bleibt der Nachweis vorbehalten, dass überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.

4. Preis, Rechnungen, Zahlung, Verzug, Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht, Abtretung

- 4.1 Der vereinbarte Preis versteht sich zuzüglich gesetzlich geschuldeter Umsatzsteuer. Sofern im Einzelfall nicht etwas anderes vereinbart ist, schließt der Preis alle Leistungen und Nebenleistungen des Lieferanten (z.B. Montage, Einbau) sowie alle Nebenkosten (z.B. ordnungsgemäße Verpackung, Transportkosten einschließlich eventueller Transport- und Haftpflichtversicherung) ein.
- 4.2 Zugegangene Rechnungen sind, soweit nicht zwischen den Parteien ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, innerhalb von 30 Kalendertagen ab vollständiger Lieferung und

Leistung (einschließlich einer ggf. vereinbarten Abnahme) sowie Zugang einer ordnungsgemäßen Rechnung zur Zahlung fällig. Wenn die Gesellschaft Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen leisten, gewährt der Lieferant ein Skonto von 3% auf den Nettobetrag der Rechnung. Bei Banküberweisung ist die Zahlung rechtzeitig erfolgt, wenn der Überweisungsauftrag von der Gesellschaft vor Ablauf der Zahlungsfrist bei der Bank der Gesellschaft eingeht.

- 4.3 Für den Zahlungsverzug gelten die gesetzlichen Vorschriften.
- 4.4 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte sowie die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen der Gesellschaft in gesetzlichem Umfang zu. Die Gesellschaft ist insbesondere berechtigt, fällige Zahlungen zurückzuhalten, solange die Gesellschaft noch Ansprüche aus unvollständigen oder mangelhaften Leistungen gegen den Lieferanten zustehen.
- 4.5 Die Gesellschaft ist berechtigt, die Ansprüche aus der Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten an Dritte abzutreten. Der Lieferant darf etwaige Forderungen oder Rechte gegenüber der Gesellschaft nicht an Dritte abtreten bzw. übertragen. Die Vorschrift des § 354 a HGB bleibt unberührt.

5. Rechte an zur Verfügung gestellten Materialien, Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Sämtliche Unterlagen, Dokumente und sonstige Gegenstände und die damit verbundenen Inhalte der Gesellschaft, welche die Gesellschaft gehören und die die Gesellschaft im Rahmen der Auftragsdurchführung dem Lieferanten übergibt, wie z. B. Unterlagen, Texte, Entwürfe, Zeichnungen, Kalkulationen etc. und die darin befindlichen Informationen (zusammen „**Materialien**“), verbleiben im Eigentum der Gesellschaft.
- 5.2 Sämtliche Urheber-, Geschmacksmuster-, Marken-, Patent-, Gebrauchsmuster- oder sonstigen Schutzrechte an den Materialien stehen ausschließlich der Gesellschaft zu. Der Lieferant darf die Materialien Dritten nicht zugänglich machen oder an Dritte weitergeben und zu diesem Zweck auch nicht vervielfältigen.
- 5.3 Vervielfältigungen von Materialien sind nur gestattet, soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Die Gesellschaft kann die Materialien jederzeit wieder herausverlangen. Der Lieferant hat die Materialien auf Verlangen der Gesellschaft wieder an diese herauszugeben. Ebenso hat der Lieferant in diesem Fall etwaige Vervielfältigungsstücke zu vernichten und die vollständige Vernichtung zu versichern.
- 5.4 Die Übereignung der Ware auf die Gesellschaft hat unbedingt und ohne Rücksicht auf die Zahlung des Preises zu erfolgen. Ein Eigentumsvorbehalt ist grundsätzlich nicht vereinbart. Nimmt die Gesellschaft jedoch im Einzelfall ein durch die Kaufpreiszahlung bedingtes Angebot des Lieferanten auf Übereignung an, erlischt der Eigentumsvorbehalt des Lieferanten spätestens mit Kaufpreiszahlung für die gelieferte Ware. Die Gesellschaft bleibt im ordnungsgemäßen Geschäftsgang auch vor Kaufpreiszahlung zur Weiterverarbeitung und Weiterveräußerung der Ware unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung

ermächtigt. Ausgeschlossen sind alle sonstigen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere der erweiterte, der weitergeleitete und der auf die Weiterverarbeitung verlängerte Eigentumsvorbehalt.

6. Mängelrüge, Gewährleistung, Gewährleistungsfrist

- 6.1 Bei Sach- und Rechtsmängeln, einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage, mangelhafter Montage-, Betriebs- oder Bedienungsanleitung, und bei sonstigen Pflichtverletzungen durch den Lieferant gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 6.2 Für die kaufmännische Untersuchungs- und Rügepflicht gelten unter den gesetzlichen Voraussetzungen die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit folgender Maßgabe:
 - 6.2.1 Die Untersuchungspflicht der Gesellschaft beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareingangskontrolle unter äußerlicher Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere offen zu Tage treten (z.B. Transportbeschädigungen, Falsch- und Minderlieferung). Die Rügepflicht für später entdeckte Mängel bleibt unberührt.
 - 6.2.2 Soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich geschuldet ist, besteht keine Untersuchungs- und Rügepflicht.
 - 6.2.3 Eine Rüge (Mängelanzeige) seitens der Gesellschaft ist jedenfalls dann unverzüglich und somit rechtzeitig, wenn sie innerhalb von 8 Werktagen ab Entdeckung bzw. bei offensichtlichen Mängeln, ab Lieferung abgesendet wird.
- 6.3 Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate ab dem Zeitpunkt der Ablieferung der Ware oder – soweit eine Abnahme vereinbart oder gesetzlich geschuldet ist – ab dem Zeitpunkt der Abnahme. In den Fällen der §§ 438 Abs. 1 Nr. 2, 438 Abs. 3, 634 a Abs. 1 Nr. 2, 634 a Abs. 3 BGB gilt die dort vorgesehene Verjährungsfrist.

7. Schadensersatz und Produkthaftung

- 7.1 Hat der Lieferant eine Pflichtverletzung begangen, zum Beispiel in Form einer mangelhaften Lieferung, hat er den hierdurch entstehenden Schaden zu ersetzen, es sein denn, der Lieferant hat die Pflichtverletzung nicht zu vertreten.
- 7.2 Der Lieferant haftet unter den gesetzlichen Voraussetzungen auch im Produkthaftungsfall. Der Lieferant hat eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 5 Mio. EUR pro Personen-/Sachschaden abzuschließen und zu unterhalten. Diese Verpflichtung des Lieferanten hat auf den Haftungsumfang des Lieferanten keine Auswirkung.

8. Vertraulichkeit von Geschäftsgeheimnissen

- 8.1 Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, alle im Rahmen der Zusammenarbeit zur Kenntnis gelangte Geschäftsgeheimnisse der anderen Vertragspartei zu bewahren und alle diesbezüglichen Informationen und Unterlagen vertraulich zu behandeln und nur für die Auftragsdurchführung zu verwenden. Diese Verpflichtung gilt auch bis 5 Jahre über das Ende des Vertragsverhältnisses hinaus.
- 8.2 Geschäftspartner, Erfüllungsgehilfen und eigene Arbeitnehmer sind auch über deren Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis hinaus entsprechend zu verpflichten.
- 8.3 Die Vertraulichkeitspflicht erstreckt sich nicht auf Informationen, die nachweislich bereits zum Zeitpunkt der Übermittlung bzw. Kenntniserlangung bekannt waren, die allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in dieser Vereinbarung enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden, die von der anderen Vertragspartei zur Bekanntmachung schriftlich freigegeben worden sind, die die jeweilige Vertragspartei rechtmäßig von einem Dritten ohne Auferlegung einer Vertraulichkeitsverpflichtung erhalten hat oder die von der jeweiligen Vertragspartei aufgrund von gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber Dritten offenbart werden müssen, insbesondere im Rahmen eines gerichtlichen Verfahrens oder aufgrund behördlicher Anordnung. Die Vertragsparteien sind verpflichtet, im Falle einer Verpflichtung zur Offenbarung unverzüglich nach Bekanntwerden der Verpflichtung die andere Vertragspartei von der Verpflichtung umfassend zu unterrichten.

9. Subunternehmer, Einsatz von Personal, Mindestlohn

- 9.1 Der Lieferant hat seine Leistungen grundsätzlich selbst zu erbringen. Der Einsatz von geeigneten und zuverlässigen Subunternehmern ist dem Lieferanten ausschließlich nach vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gesellschaft gestattet. Der Subunternehmer ist in diesem Falle Erfüllungsgehilfe des Lieferanten.
- 9.2 Der Lieferant erbringt seine Lieferungen und Leistungen grundsätzlich mit eigenem Personal. Der Lieferant setzt seine Mitarbeiter nur bei gültiger Arbeitserlaubnis und nur entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen bei der Erbringung der geschuldeten Leistung ein. Die eingesetzten Mitarbeiter müssen ordnungsgemäß bei den Sozialversicherungsträgern angemeldet sein und der Lieferant hat die Leistungen inklusive der darauf entfallenden Steuer- und sonstigen Abgaben korrekt abzurechnen. Alle anfallenden Steuern und Sozialversicherungsabgaben werden vom Lieferanten vollständig und fristgerecht an den zuständigen Einzugsstellen (Sozialversicherungsträger, Finanzamt, o.ä.) abgeführt. Die Mitarbeiter müssen einen gültigen Arbeitsvertrag mit dem Lieferanten haben und werden nach den jeweils anzuwendenden Bestimmungen entlohnt. Die Mitarbeiter sind von dem Lieferanten unterwiesen worden. Die Vorschriften des Arbeitsschutzes, des allgemeinen Jugendarbeitsschutzes und die jeweils geltenden gesetzlichen oder behördlichen Auflagen sind strikt einzuhalten. Die Einhaltung vorstehender Vorgaben hat der Lieferant ständig zu überprüfen.

- 9.3 Der Lieferant ist verpflichtet, seinen Arbeitnehmern den gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen. Auf Verlangen der Gesellschaft wird der Lieferant während der gesamten Vertragslaufzeit bis sechs Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses binnen 14 Tagen die Erfüllung dieser Verpflichtung durch Vorlage geeigneter Unterlagen nachweisen.

Der Lieferant stellt die Gesellschaft von sämtlichen Ansprüchen Dritter (insb. Arbeitnehmer des Lieferanten, Bundesagentur für Arbeit) im Zusammenhang mit der Verletzung der Verpflichtung zur Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes auf erstes Anfordern frei.

Der Lieferant ist verpflichtet, einen etwaigen Subunternehmer in demselben Umfang zur nachweislichen Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes und Freistellung der Gesellschaft zu verpflichten, wie er selbst nach den oberen Absätzen verpflichtet ist. Falls sich der Subunternehmer seinerseits Subunternehmer bedient, hat der Lieferant sicherzustellen, dass auch sämtliche Subunternehmer des Subunternehmers entsprechend verpflichtet werden

10. Erfüllungsort, Rechtsanwendung, Gerichtsstand, salvatorische Klausel

- 10.1 Erfüllungsort für alle Leistungen aus dem Vertragsverhältnis ist Sitz der Gesellschaft.
- 10.2 Es gilt ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des internationalen Privatrechts und unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.
- 10.3 Internationaler Gerichtsstand ist Deutschland. Örtlicher Gerichtsstand ist ausschließlich der Sitz der Gesellschaft, sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist. Die Gesellschaft ist jedoch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Lieferanten zu erheben.
- 10.4 Sollte eine Bestimmung dieser AGB unwirksam, undurchführbar oder lückenhaft sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt diejenige Bestimmung als vereinbart, welche die Vertragsparteien vernünftigerweise vereinbart hätten, wenn ihnen die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder Lückenhaftigkeit bewusst gewesen wäre.